

## Bürgerforum Lauchhau-Lauchäcker e. V.

### Satzungssynopse

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 2 (1): Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Gemeinwesen mit dem Ziel, lebenswerte Spiel- und Entwicklungsräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen.</p> <p>Der Verein will zudem Begegnungsräume und –möglichkeiten initiieren und Aktivitäten anbieten, um die Verständigung zwischen den verschiedenen Bewohner- und Altersgruppen in ihrer ethnischen Vielfalt zu fördern.</p> <p>Der Verein will Angebote im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich entwickeln, fördern und durchführen und kann zur Realisierung dieser Absicht Betriebsträgerschaften für Bürgerräume, sowie Sport- und Freizeitanlagen im Gemeinwesen Lauchhau-Lauchäcker übernehmen.</p>	<p>§ 2 (1): Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><i>Zwecke des Vereins sind die Förderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Jugendhilfe,</i></li> <li>• <i>von Kunst und Kultur,</i></li> <li>• <i>des Völkerverständigungsgedankens sowie</i></li> <li>• <i>des Sports.</i></li> </ul> <p><i>Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Planung und Schaffung lebenswerter Spiel- und Entwicklungsräume für Kinder und Jugendliche,</i></li> <li>• <i>die Initiierung von Begegnungsräumen und das Angebot von Aktivitäten zur Förderung der Verständigung zwischen den verschiedenen Bewohner- und Altersgruppen in ihrer ethnischen Vielfalt sowie</i></li> <li>• <i>die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Angeboten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.</i></li> </ul> <p><i>Zur Realisierung dieser Aufgaben kann der Verein Betriebsträgerschaften für Bürgerräume sowie Sport- und Freizeitanlagen im Gemeinwesen Lauchhau-Lauchäcker übernehmen.</i></p> <p><i>Zudem erfolgt die Verwirklichung der Satzungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die ihnen überlassenen Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben (Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).</i></p>

<p>§ 2 (3): Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.</p>	<p>§ 2 (3): <i>Die</i> Mittel des Vereins dürfen nur für <i>die satzungsmäßigen Zwecke</i> verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine <i>Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen</i> Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.</p>
<p>§ 3 (4): Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 (4): Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><u>Neu anzufügen:</u> <u>§ 3 (5):</u> <i>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organmitgliedern für ihre Tätigkeit als Organ des Vereins Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Über die Höhe der Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hiervon unbenommen bleibt die Erstattung von Auslagen und nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB, die Organmitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</i></p>
<p>§ 9 (2): Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe im Wohngebiet Lauchhau-Lauchäcker.</p>	<p>§ 9 (2): Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall <del>der</del> steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine <i>juristische Person</i> des öffentlichen Rechts oder an eine <i>andere</i> steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe im Wohngebiet Lauchhau-Lauchäcker.</p>